

# Guter Rat Finance€

Verlagssonderveröffentlichung in Kooperation mit:

Ausgabe 3/2022

 **WhoFinance**  
Wegweiser zu besseren Finanzen



## Lebensversicherungen

Angesichts der hohen Inflation besteht bei klassischen Lebensversicherungen wachsender Beratungsbedarf



## Steuerfrei erben

Die Freibeträge bilden die hohen Immobilienpreise kaum noch ab



## Grundsteuerreform

Bis Ende Oktober müssen Immobilieneigentümer dem Finanzamt jede Menge Informationen liefern



Für Kunden von:



**Florian Ottich**  
FINAFLEX

Neugierig? Dann melden Sie sich bei mir!  
Für Sie vor Ort in 91086 Aurachtal  
[www.finaflex.de](http://www.finaflex.de) – Tel: 09132-7960120

Top bewertet auf WhoFinance  
[www.whofinance.de](http://www.whofinance.de)



# DER DEAL DEINES LEBENS!

Jetzt bei deinem Arzt!



Ab  
50 Jahren.



Arzt anrufen.  
Termin ausmachen.



Darm-Check  
durchführen lassen.

## FÜR DEINE GESUNDHEIT GIBT ES KEIN BESSERES ANGEBOT!

Für alle ab 50 Jahren: Der kostenlose Darm-Check.  
Damit du gesund bleibst. Und keinen Darmkrebs bekommst.

Frag Deinen Arzt.

## #DEAL DEINES LEBENS



FELIX BURDA  
STIFTUNG



**4 Grundsteuerreform**

Zum Stichtag 1. Januar 2022 werden Immobilien für die künftige Berechnung der Grundsteuer neu bewertet. Daher müssen Immobilieneigentümer bis zum 31. Oktober dieses Jahres beim Finanzamt eine Feststellungserklärung abgeben



**9 Gastbeitrag – Bewertungen**

Wie real sind die Angaben auf Bewertungsplattformen im Netz? Das Wettbewerbsgesetz sorgt mit einigen Änderungen jetzt für eine höhere Zuverlässigkeit von Kundenbewertungen

**10 Patchworkfamilien**

Mein Kind, dein Kind, unser Kind. Patchworkfamilien liegen im Trend. Doch bevor am Ende alles gut wird, stehen mitunter viele Entscheidungen, noch mehr Papierkram und mancher Konflikt an



**16 Eigenheim steuerfrei erben**

Die hohen Immobilienpreise sorgen dafür, dass die Freigrenzen bei der Erbschaftsteuer schnell überschritten werden. Lesen Sie, wie Sie bei einer Immobilien-erbschaft trotzdem Steuern vermeiden können

**20 Lebensversicherung & Inflation**

Ablaufleistungen bei Lebensversicherungen werden als nominaler Betrag vereinbart. Doch bei 7,6 Prozent Inflation drohen über die langen Laufzeiten Kaufkraftverluste. Darum sollten Sie jetzt mit Ihrem Finanzberater sprechen

**23 Wie gut ist Ihr Finanzberater?**

Wie bewerten Sie die Qualität Ihrer Finanzberatung? Was hat Ihnen gefallen und was nicht? Helfen Sie, diesen Service noch weiter zu verbessern

### Jetzt bewerten!

**WhoFinance**  
Registrieren zu besseren Finanzen

Sie bewerten Sie mich auf Deutschlands führendem Portal für Finanzberatung. Auf WhoFinance werden regelmäßig die besten Beraterinnen in Deutschland ausgezeichnet. Über Ihre Bewertung werden ich mich freuen.

📍 sagen auch hier: 📱 mit dem Handy: WhoFinance - 📧 an beratung@whofinance.de schreiben oder Online-Bewertung unter: www.whofinance.de/beratung/qualitaet/finanztarberater/

<p><b>Angaben Berater*in</b></p> <p>Name <input type="text"/></p> <p>City <input type="text"/></p> <p>Firmenname /Vollbank Finanzberatung <input type="text"/></p>	<p><b>Beratungsthema*</b></p> <p><small>Bitte wählen Sie mindestens ein Beratungsthema:</small></p> <p><input type="checkbox"/> Sachverständige <input type="checkbox"/> Steuerberatung <input type="checkbox"/> Versicherungen</p> <p><input type="checkbox"/> Geldanlage <input type="checkbox"/> Private Banking <input type="checkbox"/> Immobilien</p> <p><input type="checkbox"/> Konti &amp; Kredit <input type="checkbox"/> F&amp;E-Geschäftsführer</p>																														
<p><b>Detailthemen*</b></p> <p>1. <input type="text"/></p> <p>2. <input type="text"/></p> <p>3. <input type="text"/></p> <p>4. <input type="text"/></p> <p>5. <input type="text"/></p> <p><small>*z.B. Bauplanung (ohne Baubeginn/abgeschlossen)</small></p>	<p><b>Bewertung*</b></p> <p><small>Wie zufrieden sind Sie mit...</small></p> <table border="0"> <tr> <td>Beratungsthema</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Preis &amp; Konditionen</td> <td>★</td> <td>★</td> <td>★</td> <td>★</td> <td>★</td> </tr> <tr> <td>Professionalität</td> <td>★</td> <td>★</td> <td>★</td> <td>★</td> <td>★</td> </tr> <tr> <td>Kommunikation</td> <td>★</td> <td>★</td> <td>★</td> <td>★</td> <td>★</td> </tr> <tr> <td>Wiederholungsfragen</td> <td>★</td> <td>★</td> <td>★</td> <td>★</td> <td>★</td> </tr> </table>	Beratungsthema	1	2	3	4	5	Preis & Konditionen	★	★	★	★	★	Professionalität	★	★	★	★	★	Kommunikation	★	★	★	★	★	Wiederholungsfragen	★	★	★	★	★
Beratungsthema	1	2	3	4	5																										
Preis & Konditionen	★	★	★	★	★																										
Professionalität	★	★	★	★	★																										
Kommunikation	★	★	★	★	★																										
Wiederholungsfragen	★	★	★	★	★																										
<p>Ihr Kommentartext: <input type="text"/></p> <p><small>Bitte geben Sie eine Bewertung an (optional).</small></p>																															
<p><b>Absender*in</b></p> <p>Vorname <input type="text"/></p> <p>Nachname <input type="text"/></p> <p>Strasse <input type="text"/></p> <p>PLZ/Stadt <input type="text"/></p> <p>E-Mail <input type="text"/></p>	<p><small>Ich bestätige, dass meine Bewertung auf der Grundlage der eigenen Erfahrungen und Kenntnisse abgegeben wurde und nicht als Beleidigung, Schmähkritik oder sonstiger unzulässiger Äußerung zu verstehen ist. Ich übernehme die Verantwortung für den Inhalt meiner Bewertung und bin bereit, diese gegebenenfalls zu korrigieren.</small></p> <p><input type="checkbox"/> Ich bestätige den Inhalt meiner Bewertung.</p> <p>Datum, Unterschrift <input type="text"/></p>																														

Haben Sie Fragen? [www.whofinance.de](http://www.whofinance.de) Telefonnummern: 116222 (Kundenservice) Tel.: 033203-1421-0 E-Mail: kontakt@whofinance.de

FOTOS: THINKSTOCK, IMAGO IMAGES/WESTEND61

**Liebe Leserinnen und Leser,**

Das meiste Geld – etwa eine Billion Euro – haben die Bundesbürger in Lebensversicherungen angelegt. Die Verträge laufen meist über 20 oder 30 Jahre. Doch bei dieser Kombination aus Risiko- und Altersvorsorge werden bei einer Inflationsrate von aktuell 7,6 Prozent Schwachpunkte deutlich. Denn bei einer negativen Realverzinsung sinkt die Kaufkraft der vertraglichen Ablaufleistungen. Sprechen Sie darüber mit Ihrem Finanzberater und klären Sie, wie Sie reagieren können.

**Ihre Guter Rat Finance-Redaktion**



# So funktioniert die Grundsteuerreform

Bis Ende Oktober dieses Jahres müssen Immobilieneigentümer eine sogenannte **Grundsteuererklärung** beim Finanzamt abgeben. Lesen Sie hier, was dabei auf Sie zukommt

**E**igentümer von unbebauten und bebauten Grundstücken, aber auch Land- und Forstwirte werden von der Gemeinde jedes Jahr zur Kasse gebeten. Dabei geht es um die Grundsteuer, die den Gemeinden in voller Höhe zusteht. Doch die wird nun wegen eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts reformiert.

**Hintergrund** Grundlage für die Ermittlung der Grundsteuer war bislang der sogenannte Einheitswert für ein Grundstück. Dieser wurde in den alten Bundesländern letztmalig 1964 und in den neuen Bundesländern letztmals im Jahr 1935 festgestellt. Das führt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts dazu, dass bei-

spielsweise ein im Jahr 2020 gebautes Gebäude bei Ermittlung der Grundsteuer so bewertet wird, als sei es noch im Ausstattungszustand des Jahres 1964 bzw. 1935. Hier wird also zu wenig Grundsteuer festgesetzt. Bei alten Gebäuden blieb dagegen die Abnutzung im Laufe der Zeit unberücksichtigt. So zahlen Eigentümer alter Gebäude möglicherweise zu viel.

**Zeitplan** Die Verfassungsrichter hatten der Bundesregierung deshalb aufgetragen, die Ermittlung der Grundsteuer bis Ende 2019 neu zu regeln. Das neue Gesetz wurde dann auch Ende 2019 verabschiedet und sieht folgenden Zeitplan vor: Zunächst gibt es ein Infoschreiben vom Finanzamt. In der Zeit vom 1. Juli 2022 bis

zum 31. Oktober 2022 müssen Eigentümer von unbebauten und bebauten Grundstücken sowie Land- und Forstwirte je Grundstück eine sogenannte Grundsteuererklärung beim Finanzamt abgeben. Auf der Grundlage dieser Grundsteuererklärung ermittelt das Finanzamt die Grundsteuer neu. Frühestens ab 2025 stellen die Gemeinden dann Immobilieneigentümern die neue Grundsteuer in Rechnung.

**Gretchenfrage** Da stellt sich natürlich sofort die Frage, ob es zu einer höheren Grundsteuer kommen wird. Die Aussagen der Finanzverwaltung dazu sind ominös. Das Aufkommen aus der Grundsteuer, so heißt es dort, soll für Gemeinden erhalten

FOTO: THINKSTOCK

*Ausblick Der Grundsteuerwert zur Ermittlung der Grundsteuer soll künftig alle sieben Jahre überprüft werden*





bleiben. Klartext: Den Gemeinden soll nach der Reform die Grundsteuer unter dem Strich in gleicher Höhe zufließen wie vor der Reform. Mit anderen Worten: Es wird also Gewinner und Verlierer geben.

**Auch Mieter Betroffen** Von einer möglichen Erhöhung der Grundsteuer würden auch Mieter betroffen sein, da der Eigentümer und Vermieter diese Kosten wie bisher schon auf die Miete umlegen kann.

**Berechnung** Die neue Grundsteuer wird über ein dreistufiges Verfahren ermittelt. Dabei gilt die folgende Rechenformel: Grundsteuerwert x Steuermesszahl x Hebesatz = Grundsteuer. Der bisherige Einheitswert wird im Reformgesetz nun durch den Grundsteuerwert ersetzt. Eigentlich wurde die Grundsteuer als Bundesgesetz verabschiedet, und somit wäre die Grundsteuer in allen Bundesländern gleich zu ermitteln.

Doch die Betonung liegt hier auf dem Wörtchen »wäre«. Denn das neue Grundsteuergesetz enthält eine Öffnungsklausel, nach der die einzelnen Bundesländer vom Bundesmodell abweichen dürfen. Das Bundesmodell wenden an: Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vor-

pommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein sowie Thüringen. In folgenden Bundesländern wird bei Ermittlung der Grundsteuer anders gerechnet: Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland und Sachsen.

## GRUNDSTEUERWERT

Die Ermittlung des Grundsteuerwerts ist der erste Schritt in dem dreistufigen Algorithmus zur Berechnung der Grundsteuer. Für Laien ist die Ermittlung des Grundsteuerwerts allerdings kaum nachvollziehbar. Doch Grundstückseigentümer müssen keine Angst haben. Denn sie haben mit der komplizierten Ermittlung des Grundsteuerwerts nur indirekt zu tun. Die Berechnung übernimmt das Finanzamt, und zwar anhand der Daten, die der Grundstückseigentümer in seine Grundsteuererklärung einträgt.

Im Bundesmodell gehören zu diesen Daten der Bodenrichtwert, die Fläche des Grundstücks, die Grundstücksart (Haus, Wohnung), das Alter des Gebäudes und die Antwort auf die Frage, ob ein Gebäude betrieblich oder privat genutzt wird.

Bis auf den Bodenrichtwert sollten Immobilienbesitzer diese Daten kennen. Werden Bodenrichtwerte abgefragt, können Sie die entweder über von Bundesländern eingerichtete Internetportale abfragen (z.B. Bodenrichtwertinformationssystem [boris-bayern.de](http://boris-bayern.de)) oder über die jeweiligen Infoseiten der Länder (siehe dazu Seite 19).

**Hintergrund** Eigentumswohnungen sowie Ein- und Zweifamilienhäuser werden mit dem sogenannten Ertragswertverfahren bewertet. Der Ertragswert ergibt sich unter anderem aus den erzielbaren Mieten. Bei vermieteten Immobilien werden nicht die tatsächlichen Mieten herangezogen. Sowohl bei vermieteten als auch bei selbst genutzten Wohnungen verwendet das Finanzamt bei Ermittlung des Grundsteuerwerts nämlich statistische Durchschnittswerte zur Nettokaltmiete. Zusätzlich nimmt das Finanzamt noch bestimmte Zu- und Abschläge und verschiedene Rechenschritte vor, um den Grundsteuerwert zu erhalten.

Neu ist, dass bei unbebauten Grundstücken auch Gebäude von untergeordneter Bedeutung einbezogen werden. Es ▶

**Grundsteuerwert x Steuermesszahl x Hebesatz = Grundsteuer**





kann also nach der Grundsteuerreform ein unbebautes Grundstück auf einmal zu einem bebauten Grundstück mutieren. Dadurch fällt der Grundsteuerwert höher aus. Gebäude von untergeordneter Bedeutung sind beispielsweise ein Gartenhaus, ein kleiner Geräteschuppen oder ein Carport für ein Wohnmobil.

**Guter Rat** Rechnet das Finanzamt tatsächlich richtig? Der Haus- und Grundbesitzerverein bietet online unter [hausundgrund.de/grundsteuerrechner](https://hausundgrund.de/grundsteuerrechner) die Möglichkeit, den Grundsteuerwert zu ermitteln und damit die Berechnungen des Finanzamts zu überprüfen. Das Ergebnis dieses Grundsteuer-Onlinerechners zeigt die einzelnen Rechenschritte und Rechnungsergebnisse des Finanzamts.

Wichtig ist, dass am Ende sowohl Finanzamt als auch der Onlinerechner zum selben Ergebnis führen. Falls nicht, sollten Sie mit einem Einspruch nachhaken.

## STEUERMESSZAHL

Hat das Finanzamt den Grundsteuerwert aus den Angaben der Grundsteuererklärung ermittelt, wird die sogenannte Steuermesszahl (Einheit in Promille) benutzt. Diese Messzahl richtet sich nach der Art der Bebauung (siehe Tabelle links). Durch ihre Anwendung auf den Grundsteuerwert erhält das Finanzamt den sogenannten Grundsteuermessbetrag.

**Beispiel** Das Finanzamt ermittelt für ein Einfamilienhaus einen Grundsteuerwert von 400 000 Euro. Da bei einem Einfamilienhaus die Steuermesszahl 0,31 Promille gilt, ergibt sich als Grundsteuermessbetrag 124 Euro (400 000 Euro x 0,31 Promille).

Vom Finanzamt erhalten Sie aus den Berechnungen der ersten Stufe (Grundsteuerwert) und der zweiten Stufe (Steuermesszahl) jeweils einen gesonderten Steuerbescheid. Der erste Bescheid betrifft die Ermittlung des Grundsteuerwerts und der zweite den Grundsteuermessbetrag.

Den übermittelt das Finanzamt an die Gemeinde, damit die auf dieser Grundlage die Grundsteuer berechnen kann.

**Achtung:** In Sachsen und im Saarland weicht die Steuermesszahl vom Bundesmodell ab. In Sachsen beträgt die Steuermesszahl für Wohnimmobilien und unbebaute Grundstücke 0,36 Promille und im Saarland gilt für unbebaute Grundstücke eine Messzahl von 0,64 Promille.

## HEBESÄTZE

In der dritten Stufe zur Ermittlung der neuen Grundsteuer wird der Hebesatz von der Gemeinde auf den Grundsteuermessbetrag angewandt. Den Hebesatz legt jede Gemeinde in eigener Zuständigkeit fest. Das wird in Zukunft noch interessant werden. Denn viele Gemeinden werden im Rahmen der Grundsteuerreform den Hebesatz spätestens ab 1.1.2025 anpassen.

Es gibt verschiedene Kategorien von Hebesätzen. Für Privatleute ist die Kategorie B maßgeblich. Die Hebesätze dieser Kategorie erfassen unbebaute und bebaute Grundstücke, die keinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zuzurechnen sind. Neu ist die Kategorie C. Hier darf die Gemeinde ab 2025 für unbebaute baureife

### STEUERMESSZAHL

Art der Bebauung	Steuermesszahl
Einfamilienhaus	0,31‰
Zweifamilienhaus	0,31‰
Mietwohngrundstück	0,31‰
Wohnungseigentum	0,31‰
Teileigentum	0,34‰
Geschäftsgrundstücke	0,34‰
Gemischt genutzte Grundstücke	0,34‰
Sonstige bebaute Grundstücke	0,34‰
Unbebaute Grundstücke	0,34‰

FOTOS: THINKSTOCK, IMAGO IMAGES/U. J. ALEXANDER





## HEBESÄTZE

Es gibt drei unterschiedliche Hebesätze	
Grundsteuer A	Diese gilt für Grundstücke der Land- und Forstwirte
Grundsteuer B	Diese ist für alle anderen bebauten und unbebauten Grundstücke anzuwenden
Grundsteuer C	Diese darf die Gemeinde ab 2025 für unbebaute baureife Grundstücke erheben

Grundstücke einen höheren Hebesatz bestimmen. Damit sollen unbebaute Grundstücke, die als Spekulationsobjekte gekauft werden, bei der Grundsteuer deutlich höher besteuert werden.

**Beispiel** Das Finanzamt hat für ein Einfamilienhaus einen Steuermessbetrag von 124 Euro festgesetzt. In der Gemeinde, in der sich die Immobilie befindet, gilt in der Kategorie B ein Hebesatz von 450 Prozent. Die Gemeinde wird ab 2025 eine Grundsteuer von 558 Euro vom Eigentümer des Einfamilienhauses verlangen (Grundsteuermessbetrag 124 Euro x 450 Prozent).

## WICHTIG ZU WISSEN

Bekommt ein Eigentümer die beiden Steuerbescheide vom Finanzamt, also den zur Ermittlung des Grundsteuerwerts und den zum Grundsteuermessbetrag, sollten beide Bescheide kritisch geprüft werden. Denn nur gegen diese beiden Bescheide kann Einspruch eingelegt werden. Kommt der Grundsteuerbescheid 2025 von der Gemeinde und dieser ist wegen einer fehlerhaften Berechnung des Finanzamts in den Stufen 1 und 2 nicht korrekt, ist ein Einspruch gegen den Grundsteuerbescheid unzulässig. Der Einspruch muss immer gegen die beiden Grundlagenbescheide vom Finanzamt erfolgen.

**Guter Rat** Wer den von seinem Finanzamt ermittelten Wert nicht nachvollziehen kann oder vermutet, dass der Fiskus falsch gerechnet hat, sollte Kontakt zu einem Steuerberater aufnehmen oder im Grundsteuer-Onlinerechner die Daten der eigenen Erklärung eingeben und das Ergebnis mit den Steuerbescheiden abgleichen. Bei Unstimmigkeiten empfiehlt sich ein Einspruch.

## REFORM 2022

Die Grundsteuerreform bezieht sich auf den Zeitpunkt 1.1.2022, auch wenn die neue Grundsteuer erstmals zum 1.1.2025 fällig wird. Wer also zum 1.1.2022 Eigen-

tümer eines Grundstücks in Deutschland war, ist zur Abgabe einer Grundsteuererklärung verpflichtet. Auf der Internetseite [bundesfinanzministerium.de](https://www.bundesfinanzministerium.de) finden sich beim Service im Unterpunkt FAQ die wichtigsten Fragen und Antworten zur Grundsteuer. Dort heißt es, dass jeder, der am 1.1.2022 Eigentümer eines Grundstücks war, zwingend die Grundsteuererklärung in elektronischer Form an das Finanzamt übermitteln soll. Die Abgabe erfolgt über [elster.de](https://www.elster.de) – das Portal »Ihr Online-Finanzamt«. Wer bei ELSTER noch

## FUNDSTELLEN ZUR GRUNDSTEUER IN DEN BUNDESLÄNDERN

<b>Bayern</b> <a href="https://www.grundsteuer.bayern.de">grundsteuer.bayern.de</a> (inklusive Fragen-Antworten-Katalog)
<b>Baden-Württemberg</b> <a href="https://www.grundsteuer-bw.de">grundsteuer-bw.de</a>
<b>Berlin</b> <a href="https://www.berlin.de/grundsteuer">berlin.de/grundsteuer</a>
<b>Brandenburg</b> <a href="https://www.grundsteuer.brandenburg.de">grundsteuer.brandenburg.de</a>
<b>Bremen</b> <a href="https://www.grundsteuer.bremen.de">grundsteuer.bremen.de</a>
<b>Hamburg</b> <a href="https://www.grundsteuer-hamburg.de">grundsteuer-hamburg.de</a>
<b>Hessen</b> <a href="https://www.grundsteuer.hessen.de">grundsteuer.hessen.de</a>
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b> <a href="https://www.steuportal-mv.de/Steuerrecht">steuportal-mv.de/Steuerrecht</a>
<b>Niedersachsen</b> <a href="https://www.lstn.niedersachsen.de/steuer/grundsteuer">lstn.niedersachsen.de/steuer/grundsteuer</a>
<b>Nordrhein-Westfalen</b> <a href="https://www.grundsteuer.nrw.de">grundsteuer.nrw.de</a>
<b>Rheinland-Pfalz</b> <a href="https://www.fin-rlp.de/grundsteuer">fin-rlp.de/grundsteuer</a>
<b>Saarland</b> <a href="https://www.saarland.de/mfe/DE/portale/steuernundfinanzaemter/Grundsteuerreform/Grundsteuerreform.html">saarland.de/mfe/DE/portale/steuernundfinanzaemter/Grundsteuerreform/Grundsteuerreform.html</a>
<b>Sachsen</b> <a href="https://www.grundsteuer.sachsen.de">grundsteuer.sachsen.de</a>
<b>Sachsen-Anhalt</b> <a href="https://www.mf.sachsen-anhalt.de/steuern/grundsteuer">mf.sachsen-anhalt.de/steuern/grundsteuer</a>
<b>Schleswig-Holstein</b> <a href="https://www.schleswig-holstein.de/grundsteuer">schleswig-holstein.de/grundsteuer</a>
<b>Thüringen</b> <a href="https://www.grundsteuer.thueringen.de">grundsteuer.thueringen.de</a>

kein Benutzerkonto hat, sollte sich registrieren. Die Registrierung kann bis zu zwei Wochen dauern.

**Guter Rat** Ist eine elektronische Übermittlung nicht möglich, kann die Grundsteuererklärung ausnahmsweise auch in Papierform eingereicht werden. Dazu sollte jedoch vorab ein Härtefallantrag nach § 150 Abs. 8 Abgabenordnung beim Finanzamt gestellt werden (siehe Musterantrag auf Seite 20). Das Finanzamt verzichtet in der Regel auf die elektronische Übermittlung der Grundsteuererklärung, wenn ein Eigentümer keinen Steuerberater oder keinen Computer hat.

Falls Immobilieneigentümer nicht die Möglichkeit haben, ihre Grundsteuererklärung elektronisch zu übermitteln, dürfen nahe Angehörige sie hier ausnahmsweise unterstützen. Diese können die eigene Registrierung bei ELSTER nutzen, um die Erklärung für ihre nahen Angehörigen abzugeben (siehe FAQ zur Grundsteuerreform, Frage 18).

**Abgabefristen** Die Übermittlung der Grundsteuererklärung in elektronischer oder in Papierform erwartet das Finanzamt zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Oktober 2022. Fristverlängerungen sind aktuell nicht vorgesehen. Wer also seine Grundsteuererklärung erst nach dem 31. Oktober 2022 ans Finanzamt schickt, muss mit der Festsetzung eines Verspätungszuschlags rechnen.

**Angaben** In der eigentlichen Grundsteuererklärung müssen vergleichsweise wenige Angaben gemacht werden. Waren bislang mindestens 20 Faktoren notwendig, um die Grundsteuer zu ermitteln, genügen dem Finanzamt im Rahmen der Grundsteuerreform folgende fünf Mindestangaben für privaten Grundbesitz: Grundstücksfläche, Bodenrichtwert, Immobilienart, Alter des Gebäudes, Wohn- oder Nutzfläche.

Die Daten zum Grundstück können Sie bereits teilweise dem Infoschreiben des Finanzamts entnehmen. Das betrifft zum Beispiel das Aktenzeichen des Grundstücks sowie die Flurnummer. Weitere Informationen können dem notariellen Kauf- oder Übernahmevertrag bzw. den Unterlagen im Zusammenhang mit einem Bauantrag entnommen werden. Wer diese Unterlagen nicht mehr hat oder findet,



kann fehlende Angaben mit dem Auszug aus dem Liegenschaftskataster oder dem Auszug aus dem Grundbuch beim Liegenschaftsamt bzw. beim Amtsgericht einholen (geringe Verwaltungsgebühr möglich).

**Miteigentum** Nicht immer sind die Eigentumsverhältnisse bei einer Immobilie einfach zu überschauen. Sind an einem Gebäude mehrere Personen beteiligt, schickt das Finanzamt einem Miteigentümer die Aufforderung zur Abgabe der Grundsteuererklärung bezogen auf den Zeitpunkt 1.1.2022 zu. Dieser muss die anderen Miteigentümer informieren. Insgesamt ist nur eine Grundsteuererklärung pro Grundstück beim Finanzamt einzureichen.

**Vereinfachung** Für einfache Sachverhalte wird eine vereinfachte elektronische Übermittlungsmöglichkeit für die Grundsteuererklärung unter [www.grundsteuererklaerung-fuer-privateigentum.de](http://www.grundsteuererklaerung-fuer-privateigentum.de) zur Verfügung gestellt. Als einfach gelten Sachverhalte wie z. B. unbebaute Grundstücke, Ein- und Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen im Privateigentum, die in Bundesländern liegen, in denen das Bundesmodell der Grundsteuerreform zur Anwendung kommt (also Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-

## AUSNAHME Die Steuererklärung auf Papier

Grundsätzlich ist die Grundsteuererklärung in elektronischer Form zu übermitteln. Nur in Ausnahmefällen wird sie in Papierform erlaubt. Hier ein Musterantrag, der vor Abgabe dieser Erklärung in Papierform beim Finanzamt gestellt werden sollte:

**Sehr geehrte Damen und Herren, leider ist es mir nicht möglich, meine Grundsteuererklärung in elektronischer Form ans Finanzamt zu übermitteln. Ich habe keinen Computer, keinen Internetanschluss und werde auch keinen Steuerberater mit dem Ausfüllen der Grundsteuererklärung beauftragen. Ich bitte um schriftliche Zustimmung, nach § 150 Abs. 8 Abgabenordnung meine Grundsteuererklärung in Papierform abgeben zu dürfen.**

Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein sowie Thüringen).

**Wichtiges zu Formalien** Mit der Grundsteuererklärung müssen grundsätzlich keine Rechnungen, Verträge oder Nachweise eingereicht werden. Sollten Grundstückseigentümer dennoch steuerlich relevante Unterlagen einreichen, dann auf jeden Fall nur in Kopie. Bitte geben Sie die Originale nicht aus der Hand. Denn die Finanzämter scannen die eingereichten Unterlagen und vernichten diese anschließend. Neben dem Hauptvordruck sind

auch die Anlagen zur Grundsteuererklärung auszufüllen. Wer seine Grundsteuererklärung in Papierform beim Finanzamt einreicht, muss die Erklärung natürlich unterschreiben.

**Im Ausland** Für Eigentümer von in Deutschland gelegenen Grundstücken, die nicht in Deutschland leben (z. B. Rentner im Ausland) gilt Folgendes: Diese Personen müssen zunächst beim Finanzamt Neubrandenburg eine Steuernummer für ELSTER beantragen und können sich erst dann als »Organisation« unter [elster.de](http://elster.de) registrieren. Da sich das Finanzamt Neubrandenburg in Mecklenburg-Vorpommern befindet, ist bei der Registrierung auf dem Internetportal unter »Mein ELSTER« als Land Mecklenburg-Vorpommern auszuwählen. Unabhängig davon, in welchem Bundesland sich das Grundstück wirklich befindet.

**Steuerberater & Co.** Traut sich ein Eigentümer nicht zu, die Angaben in der Grundsteuererklärung zu machen, kann er einen Steuerberater beauftragen. Lohnsteuerhilfevereine ist es leider untersagt, ihren Mitgliedern beim Ausfüllen der Grundsteuererklärung zu helfen. Die billigere Variante ist das Ausfüllen der Grundsteuererklärung mithilfe einer Steuersoftware. Aktuell bietet WISO ein Steuerberechnungsprogramm für die Grundsteuererklärung an. Bei Zweifelsfragen finden Sie Informationen unter [grundsteuerreform.de](http://grundsteuerreform.de) und in den FAQ des Bundesfinanzministeriums. Hilfreich kann auch der virtuelle Assistent [steuerchatbot.de](http://steuerchatbot.de) von den Finanzverwaltungen der Länder und des Bundes sein. ■

## SONDERFALL Bei einem Eigentümerwechsel

**Eigentümerwechsel vor 2022** Sollte das Informationsschreiben zur Abgabe einer Grundsteuererklärung an einen Eigentümer versandt worden sein, der am 1.1.2022 nicht mehr Eigentümer war, kann er das Schreiben an den neuen Eigentümer des Grundstücks weiterleiten. Eine Pflicht zur Abgabe der Grundsteuer-

erklärung gilt nur für den neuen Eigentümer.

**Eigentümerwechsel ab 2022** Hat jemand, der am 1.1.2022 noch Eigentümer war, sein Grundstück mittlerweile verkauft, ist er trotzdem zur Abgabe der Grundsteuererklärung verpflichtet. Maßgeblich ist der Stichtag 1.1.2022. Der Verkäufer kann den Käufer um Mithilfe bit-

ten, weil der Käufer die Grundsteuerwerte als Rechtsnachfolger (§ 182 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Abgabenordnung) gegen sich gelten lassen muss. Bei Abgabe der Erklärung in Papierform muss auch der frühere Eigentümer unterzeichnen. Die neue Grundsteuer zahlt jedoch nur der neue Eigentümer.





# Änderungen im Wettbewerbsgesetz bringen mehr Transparenz bei Kundenbewertungen

Auf der Suche nach einem Finanzberater verlassen sich Kunden heute vor allem auf **Bewertungen im Internet**. Eine Änderung im Wettbewerbsrecht reguliert nun die Nutzung von Bewertungen durch Anbieter. Kunden erhalten so mehr Transparenz bei der Glaubwürdigkeit von Bewertungen

**D**ie Suche nach Finanzdienstleistungen hat sich in den letzten Jahren drastisch verändert. Suchmaschinen, Vergleichsportale und Finanz-Apps sind integraler Bestandteil der Kaufprozesse geworden. Rund 90 Prozent der Verbraucher beginnen ihre Suche nach Finanzdienstleistungen im Netz und treffen ihre Kaufentscheidung mithilfe von Informationen, die sie dort finden. Dabei sind die Bewertungen anderer Kunden ein wesentliches Entscheidungskriterium. 84 Prozent der Kunden vertrauen Online-Bewertungen genauso wie den Empfehlungen von Familie und Freunden.

Das Wettbewerbsrecht soll den **Umgang** mit Kundenbewertungen regeln

Der Gesetzgeber hat zum 28. Mai 2022 die Regeln im Umgang mit Kundenbewertungen geändert. Anbieter, die mit Kundenbewertungen auf Webseiten werben, müssen nun die Prüfung ebendieser Bewertungen anzeigen – oder kenntlich machen, dass diese Bewertungen nicht geprüft sind. Dies gilt laut Gesetz für alle



*Schwarmintelligenz 84 Prozent der Kunden vertrauen Online-Bewertungen genauso wie den Empfehlungen von Familie und Freunden*

angezeigten Bewertungen, also auch für solche aus der Vergangenheit.

Die Neuordnung führt dazu, dass geprüfte Kundenbewertungen für Kunden deutlich wertvoller werden – und im Gegenzug ungeprüfte Bewertungen an Wert verlieren.

Der Gesetzgeber meint es mit der Prüfung von Kundenbewertungen durchaus ernst: »Es gibt keine Übergangsfrist. Bei Verletzung der Kennzeichenpflicht drohen Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche, die von Verbraucherschutzverbänden oder Mitbewerbern schnell gerichtlich durchgesetzt werden können«, erklärt Dr. Axel von Walter, Partner der Wirtschaftskanzlei GvW Graf von Westphalen und Experte im Wettbewerbsrecht.

WhoFinance, der führende Marktplatz für Finanzberatung in Deutschland, prüft seit Gründung 2007 jede einzelne Bewertung vor Veröffentlichung. Dabei werden umfangreiche Algorithmen eingesetzt, die im Zweifel Kundenbewertungen nicht zur Veröffentlichung zulassen.

Anbieter mit einer Bewertung bei WhoFinance profitieren von dieser Gesetzesänderung – genauso wie Sie als Kunde. Geprüfte Kundenbewertungen sind für alle Marktteilnehmer mehr wert. Authentische Bewertungen sind ein guter Ratgeber, wenn Sie auf der Suche nach einem kompetenten Anbieter sind – oder wenn Sie sich vergewissern wollen, dass Sie mit Ihrem Beratungswunsch an der richtigen Adresse sind.

Vielleicht sind die geprüften Bewertungen Ihres Anbieters wieder einmal ein Anlass für ein Beratungsgespräch. Themen dafür gäbe es derzeit genug. ■

Von Mustafa Behan

## INFO Die Änderungen des Wettbewerbsgesetzes im Überblick

### Wer muss informieren?

- Alle Unternehmen, die Bewertungen zugänglich machen.

### Worüber muss informiert werden?

Die EU-Kommission hält Angaben zu folgenden Fragen für erforderlich:

- Werden alle Bewertungen veröffentlicht?
- Wie werden die Bewertungen beschafft?
- Wie wird die durchschnittliche Bewertungsnote berechnet?
- Werden die Bewertungen durch vertragliche Beziehungen beeinflusst?
- Sind gesponserte Bewertungen möglich?

### Umsetzung der Änderungen

Finanzdienstleister, die Bewertungen auf ihrer eigenen Homepage zugänglich machen, müssen künftig allgemein darüber informieren, wie die Bewertungen verarbeitet und auf Echtheit geprüft werden.

Handelt es sich um Bewertungen, die die Finanzdienstleister nicht selbst erheben, sollte auf die jeweiligen Informationen des Unternehmens, das die Bewertungen verarbeitet (z. B. WhoFinance), verlinkt werden.



## SO KLAPPT DAS MITEINANDER

# »Wir nennen sie lieber Bonusfamilien«

Wenn zwei **Eltern-Kind-Paare** mit ganz unterschiedlichen Gewohnheiten und Bedürfnissen zusammenziehen: ein Erfahrungsbericht und die Meinung der Expertin

**B**is sich das Zusammenleben in einer neu gegründeten Patchworkfamilie »zurechtgerückt« hat, können durchaus fünf Jahre vergehen, sagt Sylvia K. Will, Familientherapeutin in Böhlen (Sachsen). Da hilft nur, geduldig miteinander zu sein – und von Anfang an einige Regeln einzuhalten.

### Vor dem **ersten** Treffen

Verständlich, dass die meisten frisch verliebten Paare die Ex-Partner gerade zu Beginn aus der neuen Beziehung heraushalten möchten. Trotzdem sei es wichtig, zunächst den leiblichen zweiten Elternteil seiner Kinder zu informieren, so Will: »Wenn der so nebenher von den Kindern erfahren würde, dass Mama oder Papa wieder vergeben ist, wäre das ganz schlecht für das weitere Miteinander.« Erst danach sollte man seinen Kindern in Ruhe erklären, dass es da »jemand Neues« gibt, der oder die einem wichtig ist.

**Entspannt** Für das erste Treffen bietet sich eine gemeinsame Aktivität wie ein Zoobesuch an, bei dem man sich langsam kennenlernt, die neuen Partner sich nach den Interessen der Kids erkundigen. Mit der Zeit kann der Kontakt zwischen den Familien intensiviert werden. Begeisterung über die neue Situation sollten die Erwachsenen von ihren Kindern aber nicht erwarten: Haben die lange mit einem alleinerziehenden Elternteil zusammengelebt, wollen sie diesen nun vielleicht ungern teilen, oder sie leiden noch unter der Trennung der leiblichen Eltern: »Mit dem neuen Partner stirbt die Hoffnung, dass Mama und Papa doch wieder zusammenkommen«, so Expertin Will. Anfängliche Ablehnung also nicht persönlich nehmen.

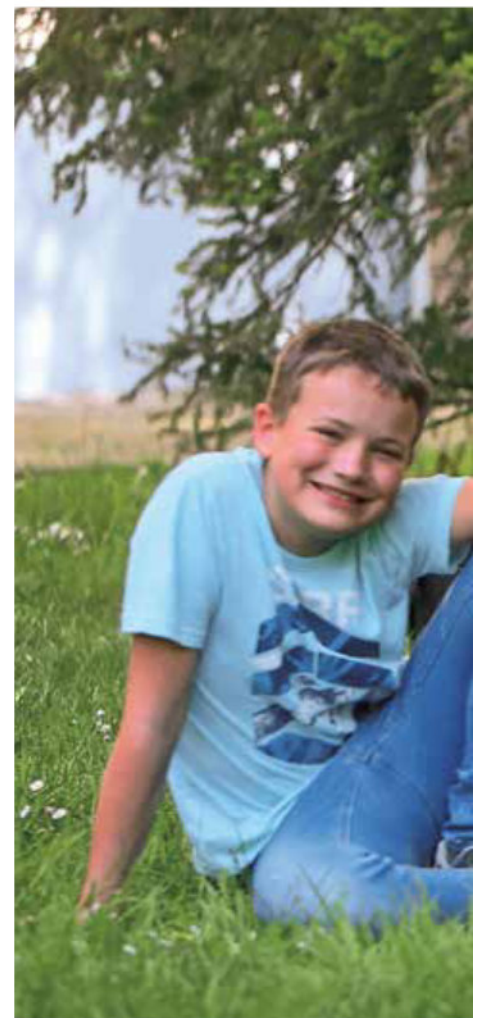


„Die Zeit, sich richtig kennenzulernen, fehlt bei Patchworkfamilien oft.“

Sylvia K. Will, Familientherapeutin und Leiterin der Familien- und Erziehungsberatungsstelle Wegweiser e. V. in Böhlen

### Ins **gemeinsame** Zuhause

Eine der vielen Patchworkfamilien sind die Limperts. Mutter Doreen brachte nach dem Tod ihres ersten Mannes Sohn Ben mit in die Beziehung, Vater Heiko nach einer Trennung Sohn Fabian. Später kam dann noch der gemeinsame Sohn Henry zur Welt. Am Anfang ging es bei Doreen und Heiko Limpert alles sehr schnell: »Ich habe, nur drei Monate nachdem wir zusammengekommen sind, ein Jobangebot in einer anderen Stadt bekommen, und so stellte sich die Frage, ob Heiko gleich mitkommt und wir uns eine gemeinsame



Wohnung suchen.« Nicht untypisch, weiß Familientherapeutin Will: »Eigentlich raten wir davon ab, in den ersten anderthalb Beziehungsjahren schon so schwerwiegende Entscheidungen zu treffen. Aber oft haben Patchworkfamilien diese Zeit nicht und ziehen aus organisatorischen Gründen schon recht früh zusammen.«

**Sachte** So entsteht Erfolgsdruck: Die Erwachsenen sorgen sich um ihre Kids, wollen ihnen keine weitere Trennung zumuten und sehen sich früh in der Erziehungsrolle für die nicht eigenen Kinder. »Es wäre aber grundfalsch, gleich einen Schlachtplan zu erstellen nach dem Motto: Das und das wird hier ab heute geändert«, so Will. Die jeweils neuen Elternteile dürfen in erster Linie »Mamas Partner« beziehungsweise »Papas Partnerin« oder bestenfalls »Freund(in) des Kindes« bleiben. Am Anfang sollten sie die Abläufe des anderen Eltern-Kind-Gespanns nur beobachten, dann Schritt für Schritt kleine Aufgaben übernehmen. »Dabei ist wichtig, dass die Eltern nicht gegeneinander arbeiten – sie müssen aber auch nicht alles gleich machen«, sagt Will. »Kinder profitieren davon,



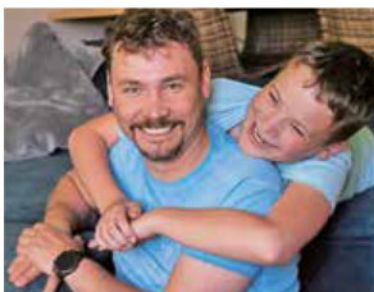


»Wir gehören zusammen, basta!« Doreen und Heiko Limpert mit Doreens Sohn Ben (12, links), Heikos Sohn Fabian (17, rechts) und dem gemeinsamen Sohn Henry (5). Die Familie nahm Risiken in Kauf, zog früh zusammen – und bereut nichts

dass ihnen vom neuen Elternteil auch etwas ganz Neues gezeigt wird. Darum sprechen wir lieber von Bonusfamilien als von Patchwork – es kommt etwas Gutes hinzu!«

### Streit ist ganz **normal**

Trotzdem knirscht es natürlich dann und wann, weiß auch Doreen Limpert zu berichten. »Schwierig ist bei uns der große Altersunterschied zwischen unseren Söhnen. Allen immer gerecht zu werden bleibt eine Herausforderung.« Eifersucht gab es kaum – Doreens Sohn Ben wünschte sich sogar einen kleinen Bruder. Als Henrys Geburt nahte, schlug Stiefvater Heiko vor, Ben zu adoptieren: »Wir wollten, dass er sich richtig zugehörig fühlt und sagen kann: ›Das ist mein Papa.« Dass Ben sofort zugestimmt hat, hat mich damals sehr gerührt«, so Doreen Limpert. Reibereien tauchen auf, seit Ben in die Pubertät



*Gutes Team Trotz kleiner Zickereien stehen Heiko und Adoptivsohn Ben sich nahe*

kommt. »Bei Unstimmigkeiten fällt ihm eher mal wieder ein, dass Heiko nicht sein richtiger Papa ist«, erzählt Bens Mutter. »Da ist es dann schon an mir, die Wogen zu glätten.« Familientherapeutin Sylvia K. Will rät bei Streit zwischen leiblichen Kindern und Partner, sich nicht ungefragt einzumischen, keine »Zwei gegen einen«-Front zu bilden. »Deuten sich da tiefer liegende Konflikte an, ist es besser, sich Hilfe in einer Familienberatung zu holen, bevor echte Probleme entstehen.«

**Meins, deins** Bei Streitigkeiten zwischen Patchworkgeschwistern gehe es oft um zeitliche und materielle Ressourcen, berichtet Will. »Geschenke und gemeinsame Aktivitäten wollen natürlich gerecht verteilt sein.« Und jedes Kind sollte seinen leiblichen Elternteil auch immer mal wieder für sich haben dürfen. Dass ältere Kinder von jüngeren auch durchaus mal ge-

nervt sind, ist völlig normal. »Wichtig ist, ihnen ihre negativen Gefühle nicht abzusprechen oder schönzureden – das machen Erwachsene gern, um kein schlechtes Gewissen zu haben«, sagt Will. Man darf von den Kids erwarten, dass sie sich Mühe geben, miteinander auszukommen: »Wenn das aber so gar nicht klappen will, müssen die Erwachsenen das akzeptieren, können schlimmstenfalls eben nicht zusammenwohnen«, so die Expertin.

### Ex-Partner **einbeziehen**

Egal, wie gut es in der Patchworkfamilie läuft – die Ex-Partner sollten Teil der Konstellation bleiben. »Die Kinder brauchen, dass man ihnen versichert: ›Dein Papa bleibt dein Papa.« Und kein Elternteil sollte Angst haben, dass ihm jemand sein Kind wegnimmt. »Wenn Familien es irgendwie handeln können, wäre es schön, wenn zu wichtigen Anlässen wie Geburtstag oder Schulanfang alle zusammen wären«, sagt Sylvia K. Will. »Kinder dürfen nie im Spannungsfeld zwischen ihren leiblichen Eltern stehen – dafür tragen die Erwachsenen die Verantwortung.« ■ ▶



**SORGERECHT**  
Wenn Ex-Partner mitbestimmen

**S**GRUNDSÄTZLICHES Das Sorgerecht der leiblichen Eltern hat über die Trennung und sogar über eine Wiederheirat hinaus Bestand. Patchworkfamilien müssen sich daher vielfach mit den »externen« Sorgeberechtigten abstimmen, wenn sie Entscheidungen treffen.

**S**ALLTAG Über die Abläufe des täglichen Lebens, wie z. B. Essgewohnheiten, Internetnutzung oder Schlafenszeiten, entscheidet jedoch allein der sorgeberechtigte Elternteil, bei dem das Kind lebt. Dies schließt auch notwendige routinemäßige medizinische Behandlungen mit ein. Die Ex-Partner haben also keine Möglichkeit, die Alltagsgestaltung des neuen Familienverbands über ihr Sorgerecht tiefgreifend zu beeinflussen.

**S**MITSPRACHE Entscheidungen von größerer Tragweite müssen dagegen von den Sorgeberechtigten gemeinsam getroffen werden. Dies gilt z. B. in der Frage des Besuchs einer weiterführenden Schule, Religionsfragen (bis 14 Jahre), für längere Auslandsaufenthalte und auch für risikobehaftete medizinische Eingriffe.

**S**STREITFÄLLE Wenn die Sorgeberechtigten sich nicht einigen können, vermitteln die Jugendämter im Rahmen der Jugendhilfe. Im Streitfall weist das Familiengericht auf Antrag die Entscheidungsbefugnis einem Elternteil allein zu oder kann in eiligen Fällen die fehlende Zustimmung ersetzen.

**ALLTAGSPROBLEME**

**Was wollen Sie denn hier?**

**Stiefeltern** haben keine Legitimation und werden im Alltag oft misstrauisch beäugt. Vor allem der Anfang ist schwer

**Z**u Anfang ist die Rolle des neuen Elternteils nach außen hin recht undankbar: Es gibt keine Kompetenz in Sorgerechtsfragen; regelmäßig ist es nicht einmal möglich, ein Stiefkind einfach von der Kita oder dem Sportverein abzuholen. Um dies zu ermöglichen, sollte der neue Partner bei den Betreuern oder Übungsleitern vorgestellt und die notwendigen Papiere unterzeichnet werden.

**Kleines Sorgerecht**

Mit der Heirat der »neuen« Partner bekommt der Stiefelternteil per Gesetz automatisch das sogenannte kleine Sorgerecht, das die Entscheidungsbefugnis in Alltagsfragen abdeckt. In den wesentlichen Fragen bleiben aber die leiblichen sorgeberechtigten Eltern-

teile zuständig. Sie haben gewissermaßen das letzte Wort.

**Reisen** gut vorbereiten Urlaubsreisen mit nicht namensgleichen Kindern sind heikel – hier sollten mindestens Reisevollmachten der sorgeberechtigten Elternteile mit Angabe des Reiselands und der geplanten Reisedauer mitgeführt werden. Zusätzlich ist es sinn-

voll, den Vollmachten Ausweiskopien der Aussteller beizufügen und zusätzlich die Telefonnummern parat zu haben, unter denen sie für Rückfragen erreichbar sind. Bei Fernreisen ist es wichtig, vorab die Einreisevorschriften des Ziellands beim Konsulat oder der Botschaft zu erfragen, damit die Reise nicht schon am Zielflughafen bzw. der Grenze endet. Teilweise werden zusätzlich notariell beglaubigte Kopien der Geburtsurkunde des Kindes verlangt, mitunter sogar mit einer Übersetzung in die jeweilige Landessprache.

**Vorsorge** Um für medizinische Notfälle im Ausland gewappnet zu sein, ist es sinnvoll, dem Stiefelternteil auch eine Vorsorgevollmacht in Gesundheitsangelegenheiten für das Kind mitzugeben. ■



*Passkontrolle Tragen Kind und Begleiter unterschiedliche Namen, wird es heikel*

**TABELLENUNTERHALT** Zahlbeträge nach Abzug des Kindergelds

Nettoeinkommen des/der Unterhaltspflichtigen	Altersstufen in Jahren				Prozentsatz
	0-5	6-11	12-17	ab 18	
bis 1900€	286,50€	345,50€	423,50€	350€	100%
1901-2300€	306,50€	368,50€	450,50€	379€	105%
2301-2700€	326,50€	391,50€	477,50€	407€	110%
2701-3100€	346,50€	414,50€	503,50€	436€	115%
3101-3500€	366,50€	436,50€	530,50€	464€	120%
3501-3900€	397,50€	473,50€	573,50€	510€	128%
3901-4300€	429,50€	509,50€	615,50€	555€	136%
4301-4700€	461,50€	546,50€	658,50€	601€	144%
4701-5100€	492,50€	582,50€	701,50€	646€	152%
5101-5500€	524,50€	618,50€	743,50€	692€	160%
5501-6200€	556,50€	655,50€	786,50€	737€	168%
6201-7000€	587,50€	691,50€	829,50€	783€	176%
7001-8000€	619,50€	728,50€	871,50€	828€	184%
8001-9500€	651,50€	764,50€	914,50€	847€	192%
9501-11000€	682,50€	800,50€	956,50€	919€	200%

FOTOS: GÜTER RAT FINANCE/ ANJA JUNGNICKEL



*Schluss mit halben Sachen 2017 adoptierte Heiko Limpert seinen Stiefsohn Ben. Bereut haben es bisher beide nicht*



## RECHTSVERHÄLTNISSE

# Endlich mal unauffällig sein

Sich nicht ständig erklären zu müssen ist der **häufigste Wunsch** in Patchworkfamilien. Doch nicht alles lässt sich erzwingen

**D**as deutsche Namensrecht sorgt bei einer Wiederheirat in der Patchworkfamilie häufig dafür, dass ein Kind als Einziges einen anderen Namen trägt als der Rest der Familie. Das kann für jüngere Kinder sehr belastend sein;

weil sie bei den zwangsläufigen Nachfragen Dritter immer das Gefühl haben, nicht richtig dazuzugehören. Daher gibt es die Möglichkeit der Einbenennung (§ 1618 BGB), mit der das Kind den neuen Ehenamen bekommt. Für diesen Schritt ist jedoch die Zustimmung des anderen sorgeberechtigten Elternteils notwendig. Im Sinne der Konfliktvermeidung sind bei der Einbenennung auch Doppelnamen zulässig.

### Zwischen Baum und Borke

Auch wenn ein Kind in eine »neue« Familie wechselt, bleiben die Beziehungen zum getrennt lebenden Elternteil bestehen, insbesondere die Rechtsansprüche auf Umgang und Unterhalt. Ein »Abtrennen« dieser Beziehung durch eine Stiefkindadoption ist gegen den Willen des leiblichen Elternteils kaum möglich; es sei denn, es gibt schwerwiegende Gründe. Der Wunsch,

einem neuen Ehepartner Mitsprache in Sorgerechtsfragen zu verschaffen, reicht nicht aus, um eine Adoption gerichtlich zu erzwingen (OLG Oldenburg, Az. 4 UF 33/17).

### Klare Verhältnisse

Ist der leibliche Elternteil dagegen verstorben, steht der Adoption nichts im Weg, übrige Verwandte seiner Linie, wie z. B. Großeltern, müssen den Einschnitt dann hinnehmen. Wenn ein Elternteil sich ins Ausland abgesetzt und den Kontakt abgebrochen hat, kann seine Zustimmung zur Stiefkindadoption nach erfolgloser Nachforschung entfallen (§ 1747 Abs. 4 BGB). Mit einer Adoption werden stets geordnete Verhältnisse im Sinne des Kindeswohls angestrebt; sämtliche rechtlichen Beziehungen zwischen dem Kind und dem leiblichen Elternteil fallen weg. Dies betrifft sowohl das Umgangsrecht als auch den Unterhalt. ■

## ADOPTION

### Entscheidend ist das Kindeswohl

**S**BERATUNG In Fragen der Stiefkindadoption berät die Adoptionsvermittlungsstelle des örtlich zuständigen Jugendamtes. Meistens kann schon im ersten Beratungsgespräch abgeschätzt werden, ob eine Adoption überhaupt infrage kommt.

**S**VORAUSSETZUNGEN Eine Stiefkindadoption ist möglich, wenn der/die Antragsteller/in mit dem leiblichen Elternteil des Kindes verheiratet ist oder mindestens vier Jahre in einer gefestigten Beziehung zusammenlebt und eine Ehe der leiblichen Eltern geschieden wurde. Lebt der andere leibliche Elternteil, muss er der Adoption zustimmen.

**S**ANTRAG Der Adoptionsantrag muss zunächst von einem Notar beurkundet werden und wird von dort an das Familiengericht weitergeleitet.

**S**VERFAHREN Das Familiengericht beauftragt sodann die Adoptionsstelle des Jugendamts mit der Prüfung der Voraussetzungen. Dies schließt die Anhörung sämtlicher Verfahrensbeteiligter ein; es müssen umfangreiche Auskünfte über die persönlichen Verhältnisse erteilt werden. Das Verfahren kann sich bis zu einem Jahr hinziehen.

**S**BESCHLUSS Nach einer weiteren gerichtlichen Anhörung wird die Adoption dann per Beschluss genehmigt und an das Standesamt übermittelt. Die Gesamtkosten des Verfahrens belaufen sich auf ca. 250 bis 300 Euro. ▶

**Erläuterung** Die Tabelle zeigt die konkreten Zahlungsbeträge, die sich bei einer Unterhaltspflicht für ein erstes und zweites Kind unter Anwendung der Leitlinien zur sogenannten Düsseldorfer Tabelle und dem Abzug des Kindergelds von 219 Euro ergeben.  
**Einkommen** Die Nettoeinkünfte in der ersten Spalte sind im unterhaltsrechtlichen Sinn bereits »bereinigt«, d. h., für berufsbedingte Aufwendungen wurde ein pauschaler Fünf-Prozent-Abzug vom eigentlichen Netto vorgenommen. Dem nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen steht ein Eigenbedarf von monatlich 960 Euro zu; Erwerbstätige dürfen 1160 Euro monatlich behalten. Darin sind 430 Euro Warmmiete enthalten; angemessene höhere Wohnkosten sind ggf. nachzuweisen.  
**Kindergeld** Dem Unterhaltspflichtigen steht gegenüber Minderjährigen das halbe Kindergeld zu. Bei Volljährigen wird das gesamte Kindergeld auf deren Bedarf angerechnet; daher weist die Tabelle in der letzten Altersstufe geringere Zahlungsbeträge aus.  
**Info** Weitere Details zur Anwendung der Tabelle finden Sie online unter: [olg-duesseldorf.nrw.de](http://olg-duesseldorf.nrw.de)



## STREITFÄLLE Entscheidend ist das Kindeswohl

**§ IMPFUNG** Können sich Eltern nicht darüber einig werden, ob ihre Kinder mit einem mRNA-Impfstoff gegen Corona geimpft werden sollen, so ist die Entscheidung auf denjenigen zu übertragen, der die Impfung befürwortet, wenn es eine entsprechende Empfehlung der Ständigen Impfkommission gibt.

**§ AG Bad Iburg,**  
Az. 5 F 458/21 EASO

**§ UMGANG** Haben getrennt lebende Eltern eine Umgangsregelung getroffen, muss der betreuende Elternteil im Rahmen seiner Wohlverhaltenspflicht den Kontakt fördern und auch entsprechend auf das Kind einwirken.

**§ OLG Köln, Az. 26 WF 57/15**

**§ ÜBERFORDERUNG** Ignoriert eine allein sorgeberechtigte Mutter eine zweifelsfrei festgestellte Lernbehinderung ihrer Tochter und meldet sie zum Gymnasium an – was in permanente Überforderung mündet –, ist der Entzug des Sorgerechts für den Teilbereich der schulischen Belange rechtmäßig.

**§ BVerfG, 1 BvR 1525/20**

## § ADOPTIONSFOLGEN

Tragisch: Wird eines von zwei minderjährigen Geschwistern adoptiert, erlischt mit der Verwandtschaft auch das Umgangsrecht zwischen den Geschwistern. Eine daraus resultierende, mögliche Gefährdung des Kindeswohls des nicht adoptierten Kindes ändert daran nichts.

**§ OLG Dresden**  
Az. 21 UF 581/11



*Plötzlich und unerwartet. Mangels gesetzlicher Regeln ist die Nachlassplanung in Patchworkfamilien besonders wichtig*

## NACHLASSPLANUNG

# Wenn das Schlimmste eintritt

Kommt es zum Erbfall, können in Patchworkfamilien bizarre Ungerechtigkeiten entstehen. Dagegen hilft nur **strikte Planung**

**M**achen wir uns nichts vor: Erbschaften sind meist weniger ein Luxus als vielmehr ein unverzichtbarer Baustein der Hinterbliebenenversorgung. Anders als in der klassischen bürgerlichen Familie können in Patchworkfamilien aber ungewollte Vermögensverschiebungen stattfinden, die die Idee einer Absicherung völlig zunichtemachen. Solange nicht durch eine Heirat in Verbindung mit einer Stiefkindadoption für einheitliche Verhältnisse gesorgt ist, sollten die Eltern daher ihre eigenen Kinder jeweils per Risikolebensversicherung schützen.

**Risiken** Was passieren kann, zeigt das folgende Beispiel, in dem beide Partner

über ein eigenes Vermögen von 50 000 Euro verfügen und jeweils ein Kind in die Patchworkfamilie einbringen. Beim Tod eines Elternteils würde sein Kind Alleinerbe und wäre folglich mit 50 000 Euro abgesichert.

### Hochzeit mit Folgen

Mit einer Eheschließung (Zugewinnngemeinschaft) verschieben sich die Verhältnisse: Zum Erbrecht des Kindes kommt jetzt auch ein Erbenspruch des Ehegatten; bei einem Todesfall müssten sich Kind und Ehegatte den Nachlass teilen. Wohlgemerkt: Die Kinder und ihre Stiefelternteile sind mangels Adoption noch nicht miteinander verwandt; die Eltern haben auch noch keine Testamente aufgesetzt. Nun kommt

es zu einem Autounfall, bei dem beide Partner ums Leben kommen: Die Frau stirbt am Unfallort, der Mann erst anderntags im Krankenhaus.

**Ungerecht** Mit dem Tod der Frau erben nun ihr Mann und ihr Kind jeweils die Hälfte ihres Vermögens. Das Kind der Frau bekommt also 25 000 Euro. Das Kind des Mannes erbt jedoch neben dem Vermögen seines Vaters auch die anderen 25 000 Euro, die dem Vater durch den Tod seiner Frau zugefallen sind. Mit 75 000 Euro verfügt es nun über die dreifache Summe dessen, was das andere Kind geerbt hat.

**Randnotiz** Mit einem klassischen »Berliner Testament« wäre diese fiktive Geschichte allerdings bereits fair ausgegangen. ■



## NACHLASSPLANUNG

# Gemeinsam den Schutz prüfen

Ziehen Familien zusammen, sollten sie alle Policen kontrollieren, um **Doppelversicherungen** zu vermeiden

**W**er gemeinsam in einem Haushalt lebt, braucht nur eine Haftpflichtversicherung. Klar, aber gerade wenn Patchworkfamilien zusammenziehen, werden Versicherungsfragen gern auf später verschoben. Dabei kann die Klärung Geld sparen, wenn beispielsweise doppelte Verträge wegfallen.

### Bedingungen beachten

Eine Haftpflichtversicherung ist eine der wichtigsten Policen, diese sollte so schnell wie möglich an die aktuelle Situation angepasst werden. Vorsicht: Automatisch sind neue Familienmitglieder nicht versichert. Neue Partner müssen der Versicherung namentlich gemeldet und in die Verträge aufgenommen werden. Auch hinzukommende Kinder müssen gemeldet werden. Sind die neuen Partner noch nicht verheiratet, sollten unbedingt die Versicherungsbedingungen genau unter die Lupe genommen werden; nicht immer sind unverheiratete Partner automatisch im Vertrag inkludiert.

**Wohnort** Kinder sollten immer von dem Elternteil in die Haftpflichtversicherung aufgenommen werden, bei dem sie wohnen.

### Viel mehr Hausrat

Doch auch die anderen Versicherungen sollten nicht aus dem Blick verloren werden: So

kommen, wenn Menschen zusammenziehen, natürlich auch mehr Wertgegenstände in die Wohnung. Überprüfung und Anpassung der Hausratversicherung ist also nötig.

**Recht behalten** Gibt es bereits eine Familienrechtsschutzversicherung von einem der Partner, kann die neue Familie hier meist ohne Beitragserhöhung aufgenommen werden. Allerdings nur, wenn der neue Partner schon geschieden ist.

### Im Krankheitsfall

In der gesetzlichen Krankenversicherung können nur die

eigenen Kinder mit familienversichert werden. Nach einer Trennung können Kinder bei dem Elternteil in der Krankenkasse bleiben, bei dem sie bisher familienversichert waren. Alternativ können sie in die Krankenkasse des Elternteils wechseln, bei dem sie überwiegend wohnen.

### Vorsorgend versichert

Auch Lebensversicherungen sollten angepasst werden. Häufig müssen Begünstigte im Todesfall angepasst, neue Partner oder gemeinsame Kinder eingetragen werden.

**Über Kreuz** Doch stirbt ein Partner und die pflichtteilberechtigten Kinder sind noch minderjährig, wird der überlebende leibliche Elternteil Vormund für das Vermögen – schwierig, wenn es zum Beispiel um ein Haus geht.

**Ausweg** Hier ist eine Risikolebensversicherung ratsam, die neue Partner »über Kreuz« abschließen: Sie versichern das Leben des Partners oder der Partnerin, jeder zahlt die eigenen Beträge. Stirbt ein Partner, erhält der andere die Versicherungsleistung aus seinem eigenen Vertrag; ohne Erbschaftsteuer und ohne Pflichtteil. ■



*Familie versichert Kinder können nur in der Krankenkasse der leiblichen Eltern versichert werden*





# Immobilien steuerfrei erben

Normalerweise profitieren Angehörige bei Erbschaften von hohen **Freibeträgen**. Doch die stark gestiegenen Immobilienpreise können da einen Strich durch die Rechnung machen

**A**ufgrund der gestiegenen Immobilienpreise kann eine Immobilie, die man erbt, heute richtig teuer werden. Doch Erbschaftsteuer muss nicht sein – zumindest wenn es um ein Familienheim geht.

**Beispiel** Der Sohn erbt von seinem Vater ein Einfamilienhaus in bester Lage. Der aktuelle Verkehrswert der Immobilie beträgt 900 000 Euro. Der Sohn lebt mit seiner Familie in einer anderen Stadt und zieht nicht in das Eigenheim. Nach Abzug des persönlichen Freibetrags von 400 000

Euro (siehe Tabelle rechts) muss der Sohn als Erbe ein erbschaftsteuerpflichtiges Vermögen von 500 000 Euro versteuern. Folge: Der Sohn muss für die geerbte Immobilie an das Finanzamt 75 000 Euro Erbschaftsteuer überweisen.

## Erbschaftsteuer vermeiden

Handelt es sich bei der Immobilie – wie in diesem Fall – um das »Familienheim« des Verstorbenen, kann der Sohn die Erbschaftsteuer vermeiden. Voraussetzung dafür ist es jedoch, dass er zeitnah in die

## ERBSCHAFT So viel bleibt steuerfrei

Erbt ein Familienmitglied eine Immobilie, gilt bei der Ermittlung der Erbschaftsteuer je nach Familiengrad ein sogenannter Erbschaftsteuerfreibetrag. Vermögen bis zu dem jeweiligen Freibetrag bleibt bei der Erbschaftsteuer steuerfrei.

Erbe ist	Erbschaftsteuerfreibetrag
Ehegatte	500000 Euro
Kind	400000 Euro
Enkel	200000 Euro





*Zehnjahresfrist Damit die geerbte Immobilie steuerfrei bleibt, müssen der Ehepartner oder die Kinder zehn Jahre darin wohnen*

Zieht der Sohn oder die Tochter für die nächsten zehn Jahre in die bislang selbst genutzte Wohnung, muss nur für die vermieteten Wohnungen Erbschaftsteuer bezahlt werden.

### Wer ist **begünstigt**?

Von der Steuerbefreiung für das Familienheim profitieren Ehegatten oder gleichgeschlechtliche Partner im Rahmen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und die Kinder des Verstorbenen. Sind die Kinder bereits verstorben, dürfen auch die Enkel das Familienheim des Opas oder der Oma steuerfrei erben – vorausgesetzt, sie ziehen für zehn Jahre ein.

**Beispiel** Herr Huber verstirbt. Er erbt sein Familienheim mit einem Wert von 700 000 Euro an seine Enkelin.

Variante A: Der Sohn von Herrn Huber (Vater der Enkeltochter) lebt noch. In diesem Fall kann die Enkelin die Immobilie nicht steuerfrei erben.

Variante B: Der Sohn von Herrn Huber ist bereits verstorben. Die Enkelin erbt das Familienheim steuerfrei.

geerbte Immobilie einzieht und diese mindestens in den nächsten zehn Jahren zu eigenen Wohnzwecken nutzt (§ 13 Abs. 1 Nr. 4a bis c Erbschaftsteuergesetz).

Doch die Sache hat einen Haken. Wird die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken innerhalb des Zehnjahreszeitraums beendet, versteht das Finanzamt keinen Spaß und verlangt die Erbschaftsteuer rückwirkend. Mit der Steuerfreiheit klappt es also nur, wenn man ernsthaft plant, die Immobilie in den nächsten zehn Jahren tatsächlich zu eigenen Wohnzwecken zu nutzen.

Nur wenn der Erbe selbst stirbt, ins Pflegeheim muss oder wenn das geerbte Familienheim durch höhere Gewalt zerstört wird, gibt es in puncto Erbschaftsteuer keinen Ärger mit dem Finanzamt, wenn die Nutzung der Immobilie zu eigenen Wohnzwecken innerhalb des Zehnjahreszeitraums beendet werden muss.

Die Erbschaftsteuerfreiheit geht in diesen Fällen also nicht verloren.

### Was ist ein **Familienheim**?

Im Erbschaftsteuerrecht wird in diesem Zusammenhang der etwas sperrige Begriff »Familienheim« benutzt. Darunter versteht man Eigentumswohnungen oder Einfamilienhäuser, in denen der Verstorbene bis zu seinem Tod gelebt hat und die Mittelpunkt seines familiären Lebens waren. Selbst wenn der Verstorbene pflegebedürftig war und vor seinem Tod in einem Pflegeheim lebte, handelt es sich steuerlich immer noch um sein Familienheim, das steuerfrei vererbt werden kann.

**Beispiel** Der Vater war Eigentümer eines Mehrfamilienhauses. Die selbst genutzte Wohnung in dem Gebäude hat einen Wert von 800 000 Euro, die vermieteten Wohnungen von 600 000 Euro. Folge:

### Gibt es **Einschränkungen**?

Erben Kinder oder Enkel ein Familienheim steuerfrei, gibt es tatsächlich eine Einschränkung. Kompletzt steuerfrei bleibt die geerbte Immobilie bei der Erbschaftsteuer nämlich nur, wenn sie nicht größer als 200 Quadratmeter Wohnfläche ist. Für den übersteigenden Anteil wird Erbschaftsteuer fällig (siehe Beispiel unten). Diese Einschränkung gilt nicht für Ehegatten oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

**Beispiel** Frau Müller stirbt und hinterlässt ein Haus mit 300 Quadratmetern Wohnfläche im Wert von 900 000 Euro.

Variante A: Der Sohn erbt die Immobilie, in die er unverzüglich einzieht und in den nächsten zehn Jahren bewohnt. Folge: Der Sohn kann im Wert von 600 000 Euro steuerfrei erben (900 000 Euro ÷ 300 Quadratmeter = 3 000 Euro/ ▶



Quadratmeter. Das bedeutet, dass 200 Quadratmeter x 3 000 Euro/Quadratmeter, also 600 000 Euro, steuerfrei bleiben). Die restlichen 300 000 Euro muss er versteuern. Wenn er kein weiteres Vermögen geerbt hat, greift jetzt bei ihm zusätzlich sein Erbschaftsteuerfreibetrag in Höhe von 400 000 Euro (siehe Tabelle), sodass er unter dem Strich für das Haus keine Erbschaftsteuer zahlen muss.

Variante B: Erbe ist der Ehemann, der weiterhin im Familienheim lebt. Für den Ehemann gibt es keine Einschränkung. Er kann das Haus unabhängig von dessen Größe komplett steuerfrei erben, wenn er in den nächsten zehn Jahren dort bleibt.

### Das sollten Sie auch **wissen**

Damit es mit der Steuerfreiheit klappt, muss die geerbte Immobilie »unverzög-

lich« bezogen und zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden. Angemessen ist hier in der Regel ein Zeitraum von sechs Monaten nach dem Todesfall. Zieht der Erbe später ein, braucht es schon gute Gründe, damit das Finanzamt von der Festsetzung der Erbschaftsteuer absieht. Solche Gründe wären: Erbauseinandersetzungen oder notwendige Renovierungsarbeiten. Eine Selbstnutzung wird nicht anerkannt, wenn die Erben das geerbte Familienheim unentgeltlich nahen Angehörigen (z. B. Kindern) überlassen.

**Fristensalat** Die Steuerbefreiung entfällt rückwirkend, wenn der Erbe die Selbstnutzung des geerbten Familienheims vor Ablauf des Zehnjahreszeitraums beendet. Das passiert beispielsweise, wenn der Erbe wegen einer anderen Arbeitsstelle am neuen Beschäftigungsort

eine neue Wohnung nutzt und das Familienheim leer stehen lässt, vermietet oder unentgeltlich Familienangehörigen überlässt.

Auch wenn der Erbe Geldprobleme hat und das Familienheim vor Ablauf der Zehnjahresfrist vermietet oder verkauft, schickt das Finanzamt einen Erbschaftsteuerbescheid. Ausnahme: Ist die Selbstnutzung aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich, kann es trotz Auszug aus dem geerbten Familienheim vor Ablauf der Zehnjahresfrist bei der Steuerfreiheit bleiben. Und das gilt immer dann, wenn der Erbe pflegebedürftig wird und ins Heim ziehen muss oder wenn das geerbte Familienheim nicht behindertengerecht ist.

Keine Steuernachforderung ist zudem zu befürchten, wenn der Erbe vor Ablauf der Zehnjahresfrist selbst verstirbt.

**Sonderregelungen** Spezielle Steuerregelungen gelten für Opfer der Hochwasserkatastrophe im Juni 2021. Wurde das Haus zerstört und damit die Selbstnutzung der geerbten Immobilie innerhalb des Zehnjahreszeitraums nach dem Todesfall unmöglich, darf das Finanzamt die Steuerfreiheit bei der Erbschaftsteuer nicht kippen. Diese Sonderregelung ist bundeseinheitlich von den Finanzämtern anzuwenden (gleichlautende Erlasse vom 9. Februar 2022).

Diese Sonderregelung gilt nicht nur bei Hochwasser, sondern auch bei Zerstörung der geerbten Immobilie durch höhere Gewalt wie Brand, Explosion, Starkregen oder Unwetter. Das Finanzamt darf in solchen Fällen nicht verlangen, dass das Familienheim innerhalb des Zehnjahreszeitraums wieder neu gebaut werden muss, damit keine Erbschaftsteuer anfällt.

Wurde das Haus aber nicht völlig zerstört, sondern »nur« so stark beschädigt, dass es nicht mehr bewohnbar ist, muss die Sanierung so schnell wie möglich beginnen. Dann ist es kein Problem, wenn die Selbstnutzung für einen bestimmten Zeitraum unterbrochen wird. Das Finanzamt erwartet hier plausible Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die Unterbrechung der Selbstnutzung im Zehnjahreszeitraum nötig war. Also E-Mails, Gutachten sowie Schriftverkehr mit Versicherungen unbedingt aufbewahren. ■

## STEUER-1x1 Auf diese Details kommt es an...



*Abriss Keine Steuerfreiheit bei Abriss der geerbten Immobilie*

FOTO: THINKSTOCK

**Ausland** Begünstigt bei der Erbschaftsteuer ist übrigens nicht nur ein in Deutschland gelegenes Familienheim, sondern auch eines im EU/EWR-Ausland. Damit es mit der Steuerfreiheit klappt, muss das Familienheim im Ausland natürlich bezogen und selbst genutzt werden.

**Beruf** Hat ein Erbe aus beruflichen Gründen am Beschäf-

tigungsort eine Residenzpflicht, darf also nicht ins geerbte Familienheim einziehen, ist das aus steuerlicher Sicht Pech. Denn das ist ein Grund für das Finanzamt, die Steuerfreiheit nicht zu gewähren.

**Wohnrecht** Erbt ein Ehegatte oder ein Kind nur ein Wohnrecht im Familienheim, gibt es die Steuerbefreiung dafür nicht. Denn zivilrechtlich geht

das Familienheim auf einen anderen Erben über.

**Abriss** Lässt der Erbe das geerbte Familienheim abreißen, baut dann auf dem Grundstück ein neues Haus und zieht ein, scheidet die Steuerbefreiung bei der Erbschaftsteuer aus. Denn die Steuerbefreiung ist an den physischen Fortbestand der geerbten Immobilie geknüpft.



# FREUDE

ist die einfachste Form der Dankbarkeit.

*Karl Barth*



2020/01

[sos-kinderdoerfer.de](https://sos-kinderdoerfer.de)



SOS  
KINDERDÖRFER  
WELTWEIT



# Wie viel ist Ihre Police noch wert?

Steigende Zinsen könnten für Lebensversicherungen eine gute Nachricht sein. Doch die Inflation bedroht die **Kaufkraft des Geldes**, das zum Vertragsende ausbezahlt wird

**D**ie EZB hat die Zinsen erhöht. Für Verbraucher mit einer Lebensversicherung ist das auf den ersten Blick ein Grund zur Freude. Denn eine zehnjährige Bundesanleihe mit einem Nominalwert von 1 000 Euro, die mit null Prozent verzinst wird, bekommt man derzeit für 884,26 Euro (Stand 11.7.). Da der Käufer zum Laufzeitende für die 884,26 Euro jedoch 1 000 Euro zurückbekommt, bedeutet das eine Rendite von ca. 1,29 Prozent (WKN 110258).

Für Lebensversicherer, die das Geld ihrer Kunden vor allem in sichere, festverzinsliche Wertpapiere investieren, dürfte es daher nun wieder etwas einfacher werden, die Nominalverzinsung, die klassische Lebensversicherungspolice garantieren, auch tatsächlich zu erwirtschaften. Hinzu kommt, dass die Versicherer voraussichtlich weniger Mittel in die sogenannte Zinszusatzreserve zurückstellen müssen. Diese Reserve, die zulasten der Rendite der Polices geht, musste in den vergangenen Jahren gebildet werden, um die garantierten Zinsen in dem Nullzinsumfeld künftig zahlen zu können.

## Inflation sorgt für neue Probleme

So weit die guten Nachrichten. Doch die steigenden Zinsen sind die Antwort auf eine Entwicklung, die für alle, die eine klassische Lebensversicherung haben, viel gefährlicher werden könnte als das niedrige Zinsniveau in der Vergangenheit. Warum? Im Mai dieses Jahres stieg die Infla-

tionsrate in Deutschland auf 7,9 Prozent und damit auf den höchsten Wert seit 50 Jahren. Sollte die hohe Inflation weiter anhalten, könnte das für die reale Kaufkraft der Ablaufleistungen von Lebensversicherungspolice ein Problem werden. Denn die sind nur nominal festgeschrieben.

**Beispiel** Ein Mann (47) hat vor 15 Jahren eine Lebensversicherung abgeschlossen. Monatlich zahlt er seitdem 300 Euro in seinen Vertrag. Der Sparanteil bei dieser Police (ohne BU-Schutz) beträgt 255 Euro. Der Versicherer hat diese Sparanteile und das damit erzielte Guthaben in den vergangenen 15 Jahren durchschnittlich mit 3,5 Prozent verzinst.

Nach 15 Jahren beträgt das nominelle Guthaben auf dem Versicherungskonto 60 164,17 Euro (45 900 Euro Einzahlungen plus 14 264,17 Euro Zinsen).

Der Versicherungsvertrag läuft aber noch 20 Jahre. Der Versicherungsnehmer zahlt weiterhin monatlich 300 Euro in seinen Vertrag. Der Sparanteil beträgt unverändert 255 Euro. Die Verzinsung des Guthabens und der Sparanteile sinkt auf durchschnittlich 2,5 Prozent. Nominal würde die Ablaufleistung in 20 Jahren 177 811,16 Euro betragen\*. Angenommen, die durchschnittliche Inflationsrate würde sich in diesem Zeitraum auf jährlich vier Prozent einpendeln. Dann würde die Realverzinsung für das bis dahin angesparte Guthaben und die laufenden Einzahlungen (Sparanteil) minus 1,5 Prozent betragen. Dadurch würde die nominale

Ablaufleistung von 177 811,16 Euro zum Laufzeitende noch eine Kaufkraft von 97 253,32 Euro besitzen.

Auch wenn dieses Beispiel nur auf Annahmen für die Entwicklung der Realverzinsung beruht und eine Was-wäre-wenn-Überlegung darstellt, wird deutlich, wie gefährlich die Inflation für Lebensversicherungskunden werden könnte.

Maximilian Happacher, stellvertretender Vorstandsvorsitzender der Deutschen Aktuarvereinigung, hält eine derartig lang anhaltende hohe Inflation für wenig wahrscheinlich. »Niemand kann heute sagen, wie lange die Inflationsraten so hoch sein werden. Aber so viel ist klar, niedrige Zinsen – aktuell beträgt der Zins sicherer Anlagen wie z. B. einer zehnjährigen Bundesanleihe ca. ein Prozent – in Kombination mit einer hohen Inflation führen zu einer negativen Realverzinsung.«

Die Versicherer, so Happacher weiter, würden die Auswirkungen der Inflation für ihre Kunden reduzieren, da sie das Geld unter anderem auch in inflationsgeschützten Anleihen oder Sachwerten anlegen. »Dadurch wird der Inflationseffekt geglättet.« Der Versicherungsmathematiker sieht daher aktuell eher ein anderes Problem. »Unter dem Strich führen niedrige Zinsen in Kombination mit einer hohen Inflation dazu, dass Versicherungsnehmer für ihre finanzielle Absicherung im Alter mehr Geld zurücklegen müssen.«

Ähnlich sieht man das Problem beim Gesamtverband der Deutschen Versiche-







### *Schein & Sein*

*Viele schauen nur auf die  
Standmitteilungen ihres  
Versicherers. Wie viel der  
Betrag noch wert ist, steht  
auf einem anderen Blatt*

rungswirtschaft (GDV). Die hohe Inflation treffe, so heißt es dort, alle sicheren Kapitalanlagen. Eine positive reale Rendite sei derzeit mit keiner risikoarmen Geldanlage erreichbar. Bei einem Lebensversicherungsvertrag gehe es jedoch um langfristige Erträge. »Wenige Jahre mit höheren Inflationsraten«, darauf verweist ein Sprecher des Verbands, »lassen sich nach den Erfahrungen der Branche über lange Laufzeiten kompensieren.«

### **Was** können Versicherte tun?

**Bestandsverträge** Happacher rät Versicherungsnehmern zu einer Politik der ruhigen Hand. Aus seiner Sicht macht es wenig Sinn, einen laufenden Vertrag beitragsfrei zu stellen oder sogar zu kündigen. »Sie müssen an die Kosten denken, die z. B. bei einem Wechsel des Tarifs oder für den Abschluss eines neuen Vertrags anfallen.« Meist seien die Abschlusskosten von bis zu fünf Prozent der Versicherungssumme für den laufenden Vertrag bereits abgegolten. Und er fügt hinzu: »Ich habe selbst einen älteren Lebensversicherungsvertrag und würde nicht auf die Idee kommen, die Beitragszahlungen dafür angesichts der hohen Inflationsraten auszusetzen oder die Police zu kündigen.«

Dagegen plädiert Axel Kleinlein, Vorstandsvorsitzender des Bundes der Versicherten, für eine differenzierte Bewertung des Problems. »Hier sollte man auf die Restlaufzeit der Verträge achten. Wer einen Vertrag hat, der noch ein oder zwei

Jahre läuft und der dadurch meistens auch noch hoch verzinst wird, sollte die Füße stillhalten«, rät er. Außerdem würde der Versicherungsnehmer bei einer Stornierung seine Beteiligung an den Schlussüberschüssen und Bewertungsreserven der Versicherer verschenken.

Anders sehe es aus, so argumentiert



„ Wir leben immer länger. Die damit verbundenen finanziellen Risiken sichert nur eine Rentenversicherung ab.

**Maximilian Happacher,**  
stellvertretender Vorstandsvorsitzender DAV

der Verbraucherschützer, wenn der Vertrag noch längere Zeit läuft. »Da sollte man tatsächlich einmal prüfen, ob man Risikovorsorge und Vermögensbildung voneinander trennt.« Er empfiehlt, Angehörige mit einer Risikolebensversicherung finanziell abzusichern. Mit einer Berufsunfähigkeitsversicherung sollte man außerdem das Risiko abdecken, aus gesundheitlichen Gründen plötzlich nicht arbeiten zu können. Kleinlein: »Da bieten die Versicherer einen echten Mehrwert. Diese finanziellen Risiken bekommen Sie als Privatmann sonst kaum in den Griff.«

Für die private Altersvorsorge sollte man dagegen langfristig in transparente Anlageformen wie z. B. kostengünstige ETF-Sparpläne oder eine Immobilie investieren, meint Kleinlein. Dagegen kontert Happacher, dass der Betroffene dann gleich zwei Risiken selbst tragen müsse, das einer nicht ausreichenden Rente zum angestrebten Renteneintritt und das finanzielle Risiko, lange zu leben. »Nur versicherungsförmige Lösungen garantieren eine Rente in planbarer Höhe, und das lebenslang. Dagegen kann ein angespartes Vermögen nach einer Zeit aufgebraucht sein.«

Wer jedoch Risiko- und Altersvorsorge trennen möchte und seine Police stornieren oder verkaufen bzw. zumindest keine Beiträge mehr zahlen will, kann einen Service des Bundes der Versicherten nutzen. Unter [bundderversicherten.de/lebens-und-rentenversicherungsrechner](http://bundderversicherten.de/lebens-und-rentenversicherungsrechner) wird ein spezieller Rechner kostenfrei angeboten. ▶



»Mit dessen Hilfe«, erklärt Kleinlein, »kann man ermitteln, welche Verzinsung man mit einer eigenen Geldanlage erzielen müsste, damit eine Vertragskündigung oder Beitragsfreistellung für eine Lebens- oder Rentenversicherung sinnvoller wäre als eine beitragspflichtige Fortführung des Vertrags.«

**Neuverträge** Anders sieht es dagegen aus, wenn es darum geht, eine Lebensversicherung neu abzuschließen. Hier geht es um eine Weichenstellung für die nächsten 20 oder 30 Jahre. Angesichts eines Höchstrechnungszinses von 0,25 Prozent – das ist der Zinssatz, den Versicherer ihren Kunden maximal garantieren können – dürfte sich die Begeisterung, eine klassische Lebensversicherung neu abzuschließen, in Grenzen halten.

Wer mehr will, kann auf sogenannte Index- oder Hybridpolicen zurückgreifen. Die sind seit einigen Jahren auf dem Markt fest etabliert. Diese Verträge sind so konstruiert, dass der Kunde meist jährlich wählen kann, ob er mit seinem Guthaben (angesammelte Sparanteile der Prämien plus Gewinne) an einem Aktienindex wie z. B. dem DAX oder dem MSCI World partizipiert oder ob sein Geld mit dem Zinssatz sicher verzinst werden soll, den der Versicherer mit festverzinslichen Wertpapieren erwirtschaftet. Die erzielten Gewinne werden jedes Jahr gesichert. Anders als bei einer klassischen Police gibt es hier jedoch keine garantierte Mindestverzinsung. Indexpolicen bieten zum Ende der Vertragslaufzeit in der Regel eine Garantieleistung (z. B. anteiliger Erhalt der Bruttobeiträge).

Die Gestaltungsmöglichkeiten, die solche Indexpolicen bieten, machen es notwendig, dass die Kunden selbst Entscheidungen treffen müssen, um die sie sich bei einer klassischen Lebensversicherung nicht zu kümmern brauchen. Dazu gehört unter anderem auch die Frage, wie viel Sicherheit man haben will – bzw. umgekehrt, wie viel Risiko man bereit ist zu akzeptieren. Das gilt auch für die dafür anfallenden Kosten.

Genau an dieser Stelle setzt Kleinlein jedoch ein Fragezeichen. Er ist überzeugt, dass viele Verbraucher mit solchen Versicherungsverträgen einfach überfordert sind. »Nach unseren Erfahrungen sind die-

**Lebens- & Rentenversicherungsrechner**

Viele Menschen in Deutschland haben Lebens- und Rentenversicherungen abgeschlossen. Oft stellt sich jedoch die Frage:

Ist es sinnvoll, den Versicherungsvertrag weiterzuführen?

Bei der Beantwortung dieser Frage helfen wir Ihnen mit unserem kostenlosen Online-Rechner. Dieser ermittelt, welche Verzinsung Sie mit einer eigenen Geldanlage erzielen müssten, damit eine Vertragskündigung oder Beitragsfreistellung sinnvoller wäre, als eine beitragspflichtige Fortführung des Vertrags. Dabei geht es ausschließlich um den Aspekt der Geldanlage, nicht um den Versicherungsaspekt.

Der Online-Rechner benötigt die aktuellen Eckdaten Ihres Vertrags. Diese können Sie von Ihrem Versicherer anfordern. Nutzen Sie dazu gern unser [Musterschreiben](#). Sobald Ihnen alle Daten von Ihrer Versicherung vorliegen, können Sie unseren Lebens- und Rentenversicherungsrechner starten.

se Vertragskonstruktionen für die Kunden in der Praxis kaum zu durchschauen. Hybride Versicherungslösungen verbinden in der Regel die Undurchsichtigkeit von klassischen Lebensversicherungsverträgen mit den Nachteilen von volatilen, also riskanteren Geldanlagen.« Verbraucher, so argumentiert er, sollten nur solche Finanzprodukte wählen, die sie auch

*Entscheidungshilfe Welche Rendite muss eine Geldanlage abwerfen, damit es sich lohnt, seine Police zu kündigen oder beitragsfrei zu stellen?*

tatsächlich verstehen.

**Wie** geht es weiter?

Die Entwicklung in den USA macht deutlich, dass

das Ende der Inflation noch nicht in Sicht ist. Bei einer Inflationsrate von 8,6 Prozent in den USA erhöhte die US-Notenbank den Leitzins auf 1,75 Prozent. Und er wird wahrscheinlich noch steigen.

Was die EZB angeht, muss man allerdings bedenken, dass sie es schwer haben wird, sich mit Zinserhöhungen gegen die Inflation zu stemmen. Denn steigende Zinsen sind Sand im Getriebe der Konjunktur. Und die läuft bereits jetzt so schwach, dass die Wachstumsprognosen für 2022 mehrfach nach unten korrigiert wurden. Wichtig ist auch, wie die Kapitalmärkte auf die erste Leitzinserhöhung reagiert haben. Der Renditespread (eine Art Risikoaufschlag) zwischen italienischen und deutschen Staatsanleihen betrug zeitweise 2,3 Prozentpunkte. Es gibt also anscheinend Zweifel, ob ein Land wie Italien mit einer Staatsverschuldung von 152 Prozent bezogen auf das Bruttoinlandprodukt höhere Zinsen schultern kann. Das engt den Bewegungsraum der EZB ein, sodass uns die Inflation noch eine geraume Zeit begleiten könnte. Das bedeutet einen Unsicherheitsfaktor, den man auch bei Lebensversicherungen nicht aus den Augen verlieren sollte. Sprechen Sie also jetzt mit Ihrem Berater über Ihre Vorsorge. ■



„Statt für ein Dinner beim Italiener werden die Ablaufleistungen künftig oft nur für eine Tiefkühlpizza reichen.“

**Axel Kleinlein,**  
Vorstandsvorsitzender Bund der Versicherten



# Jetzt bewerten!

Bitte bewerten Sie mich auf Deutschlands führendem Portal für Finanzberatung. Auf WhoFinance werden regelmäßig die besten Berater\*innen in Deutschland ausgezeichnet. Über Ihre Bewertung würde ich mich freuen.

1. Bogen ausfüllen – 2. mit dem Handy fotografieren – 3. an [bewertungen@whofinance.de](mailto:bewertungen@whofinance.de) schicken.  
oder Online-Bewertung unter: [www.whofinance.de/bewertung-abgeben/fuer/berater/](http://www.whofinance.de/bewertung-abgeben/fuer/berater/)

**\* Pflichtfelder**

## Angaben Berater\*in

Name

Ort

Firmenname

## Beratungsthema\*

Bitte kreuzen Sie mindestens ein Beratungsthema an.

Baufinanzierung  Altersvorsorge  Versicherungen

Geldanlage  Private Banking  Immobilien

Konto & Kredit  Für Geschäftskunden

## Detailthemen\*

1.

2.

3.

4.

5.

z.B.: Bausparvertrag, Aktien, Berufsunfähigkeitsversicherung

## Bewertung\*

(bitte ankreuzen)

	Nicht zufrieden	Wie zufrieden waren Sie?			Sehr zufrieden
Beratungsqualität	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Servicequalität	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Preise & Konditionen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Produktangebot	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kommunikation	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Würden Sie Ihre*n Berater*in weiterempfehlen?	<input type="radio"/> keinesfalls	<input type="radio"/> eingeschränkt	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> in jedem Fall	<input type="radio"/> Top-Tipp

**Ihr Kommentartext:\*** (\*Pflichtfeld, sofern kein Eintrag erfolgt, wird die Bewertung nicht veröffentlicht.)

**Kommentarüberschrift:\***

## Absender\*in

Vorname\*

Nachname\*

Straße\*

PLZ/Stadt\*

E-Mail

Ich möchte, dass meine Bewertung auf [www.whofinance.de](http://www.whofinance.de) veröffentlicht wird. Ich habe die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von WhoFinance unter [www.whofinance.de/agb/](http://www.whofinance.de/agb/) gelesen und stimme ihnen zu. Die Datenschutzerklärung von WhoFinance unter [www.whofinance.de/datenschutz/](http://www.whofinance.de/datenschutz/) habe ich zur Kenntnis genommen.

Mein Nachname darf veröffentlicht werden.

Datum, Unterschrift

**\*Pflichtfelder**

**Haben Sie Fragen?**

[www.whofinance.de](http://www.whofinance.de)

Teerofendamm 1, 14532 Kleinmachnow

Tel.: 033203-1821-0

E-Mail: [kontakt@whofinance.de](mailto:kontakt@whofinance.de)



# Schutz geben, damit Kinder loslassen können.

Die **TRIBUTE TO BAMBI Stiftung** setzt sich dafür ein, dass geflüchtete Kinder aus der Ukraine bei uns in Deutschland die Unterstützung bekommen, die sie gerade am nötigsten brauchen: Wir finanzieren Projekte von Nothilfe bis Traumabewältigung und geben Kindern neue Perspektiven.

Helfen Sie mit! **#ZukunftSpenden**



Mitglied im



Bundesverband  
Deutscher  
Stiftungen



Eine Initiative von  
**Hubert Burda Media**

Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN: DE42 7002 0500 0009 8050 00  
BIC: BFSWDE33MUE

